

## **Anlage 02**

**zur Sitzungsvorlage V/2015/0268/4**

# **Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen**

### **Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

- entfällt –

### **Behördenbeteiligung**

Anlage 02.201      Kreis Borken,  
Stellungnahme vom 08.05.2018, Az.: 63 72 03

### **Beteiligung der Nachbargemeinden**

- entfällt –

### **Grenzüberschreitende Beteiligung**

- entfällt –

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

- entfällt –

### **Sonstige Anregungen/Bedenken und Hinweise**

- entfällt –

<b>Anlage 02.201</b>	<b>Kreis Borken</b> Stellungnahme vom 08.05.2018, Az: 63 72 03
----------------------	---

## **Abwägungsvorschlag:**

### **201-01: Fehlende Angaben zur Niederschlagsentwässerung**

Der Anregung, die Begründung um Aussagen zur Bemessung des vorhandenen Entwässerungssystems zu ergänzen, wird gefolgt

## **Begründung:**

### **201-01: Fehlende Angaben zur Niederschlagsentwässerung**

Der Kreis Borken weist darauf hin, dass dem Abwägungsvorschlag zur Bemessung der Niederschlagsentwässerung nicht gefolgt werden kann. Die Aussagen zur Bemessung der vorhandenen Systeme seien nicht ausreichend. Sofern die Aussagen entsprechend ergänzt werden, bestehen von Seiten des Kreises Borken keine Bedenken.

Das Plangebiet einschließlich der erstmals an das öffentliche Kanalnetz anzuschließenden Flächen wurden im Rahmen der Generalentwässerungsplanung der Stadt Ahaus bereits als Prognoseflächen berücksichtigt, so dass das örtliche Kanalnetz die zusätzlich anfallenden Niederschlagsmengen aufnehmen kann.

Das anfallende Niederschlagswasser im nördlichen Teil des Plangebietes wird über die Kanalisation im freien Gefälle in Richtung Flörbach entwässert. Die Niederschlagswasserabflüsse werden durch ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Flörbach eingeleitet. Der südliche Teil des Plangebietes wird über das Kanalnetz an der Einleitstelle Ottensteiner Brook ungedrosselt in den Ölbach entwässert. Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung in den Ölbach vor. Ein Antrag zur Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitstelle Ottensteiner Brook wird derzeit beim Kreis Borken bearbeitet.

Nach Abstimmung mit dem Kreis Borken wird die Begründung um die fehlenden Aussagen zur Bemessung der Niederschlagsentwässerung ergänzt. Auf eine Anzeige zur Erstellung der Regenwasserkanalisation für die Stichstraße gemäß Landeswassergesetz kann aufgrund des geringen Umfangs verzichtet werden.